



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 19.12.2012

Nr. 41

## Inhalt:

## Seite:

- Bekanntmachung der 4. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg 278 – 279
- Bekanntmachung der 13. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung) 280 – 282
- Bekanntmachung der 20. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung 283 - 284
- Bekanntmachung der 3. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000 285 - 286
- Bekanntmachung der 2. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom 11.04.2006 287 - 288
- Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rheinberg (Hebesatzsatzung) 289 - 290
- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 291

### Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

278 -

#### **4. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 3,32 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,76 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,54 € je Kubikmeter Schmutzwasser.  
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,45 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2012



Mennicken  
Bürgermeister

**13. Satzung vom 18.12.2012  
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Absätze 2 bis 9 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 l Fassungsvermögen	176,40 EUR
2.2	80 l Fassungsvermögen	235,20 EUR
2.3	120 l Fassungsvermögen	352,80 EUR
2.4	240 l Fassungsvermögen	705,60 EUR
2.5	1.100 l Fassungsvermögen	3.234,00 EUR
2.6	2.500 l Fassungsvermögen	7.350,00 EUR
2.7	5.000 l Fassungsvermögen	14.700,00 EUR.

- (3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 l Fassungsvermögen	auf	88,20 EUR
80 l Fassungsvermögen	auf	117,60 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	176,40 EUR

jährlich.

- (4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	30,60 EUR
120 l Fassungsvermögen	61,20 EUR
240 l Fassungsvermögen	122,40 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	561,00 EUR

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

- 281 -

- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender Bonus gewährt:

bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter	17,50 €
bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter	87,51 €.

Maßgeblich ist das Eigentum am jeweiligen Grundstück am 01.01.2013.

- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

## § 2

### **Inkrafttreten**

§ 1 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2012



Mennicken  
Bürgermeister

**20. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der  
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die  
Straßenreinigung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,75 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2012



Mennicken  
Bürgermeister

**3. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung  
der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 80,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 110,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 130,00 € je Hund |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2012



Mennicken  
Bürgermeister

**2. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom  
11.04.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In Artikel II § 10 Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „12“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom 11.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2012



Mennicken  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2012  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rheinberg  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965/BStBl. I S. 586) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Rheinberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2**

**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 413 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf  | 440 v. H. |

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rheinberg (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2012



Mennicken  
Bürgermeister

- 291 -

## Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der

Haushaltssatzung 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der Zeit vom

20.12.2012 bis 12.03.2013 (einschließlich)

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 114,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 114, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 19.12.2012

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Mennicken